

Militärische Grundbegriffe

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **43 (1967-1968)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Blick über die Grenzen

4. November – «Tag der Streitkräfte» in Italien

Dr. Siegbert Rietzler, Klagenfurt

Das Gedenken an den Waffenstillstand des Jahres 1918 wird in Italien alljährlich am 4. November als Tag der Streitkräfte gefeiert, und dieser Tag ist seit Jahrzehnten auch ein gesetzlicher Feiertag. Die Anteilnahme an diesem Ereignis ist besonders in Julisch-Venezien und in Friaul groß, was seinen verständlichen Grund darin hat, daß eben diese Landesteile vom Ersten Weltkrieg berührt wurden und der nahe Isonzo den Kampf Italiens besonders in Erinnerung ruft. Auch das großangelegte berühmte Ehrenmal für die Gefallenen bei Redipuglia, das sich in der Zone des damaligen Kampfgeschehens befindet, ist an dem Tag alljährlich Schauplatz einer großen Gedenkfeier mit Tausenden von Teilnehmern auch aus dem übrigen Italien. Neben den führenden Militärs nehmen hier oft sogar auch der Staatspräsident, der Ministerpräsident oder der Verteidigungsminister teil. Das Interesse am militärischen Geschehen wird in dieser Gegend nicht zuletzt auch dadurch wachgehalten, weil auch heute Friaul an der Grenze des Nato-Bereiches zum Vorposten der Verteidigung Italiens geworden ist.



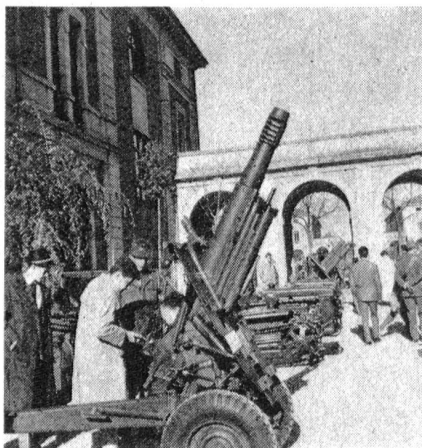
Während in den kleineren Orten die Kameradschaftsbünde mit den örtlichen Behörden die Gedenkfeiern abhalten, finden in den Garnisonsorten die Feiern im großen militärischen Rahmen statt, wobei oft ein «Tag der offenen Tür» damit verbunden ist.

Die grenznahe Garnisonstadt Udine, die eine Reihe von Kommandostellen und Truppen beherbergt, feiert alljährlich den 4. November in einprägsamer Weise, der letztes Jahr leider durch das ungewöhnlich schlechte Wetter etwas beeinträchtigt war. Im großen Hof der «Spaccamela»-Kaserne – benannt nach einem Pioniergeneral des Ersten Weltkrieges – fand die Feier statt, die unter großer Anteilnahme der Bevölkerung vor sich ging. Hierbei half auch ein ständiger unentgeltlicher Autobusverkehr durch Heeresfahrzeuge, der von der Stadtmitte aus eingerichtet wurde. Gegenüber einer großen Ehrentribüne war die ausgerückte Ehrenformation in Bataillonsstärke in den charakteristischen quadratischen Marschblocks und die Musikkapelle angetreten. Nach dem Fahnsalut und dem Abschreiten der Front durch den ranghöchsten Offizier, meistens einer der Kommandanten der dortigen großen Heereseinheiten, erfolgte die Verlesung der Botschaften (Messaggio) des Staats-

präsidenten, des Ministerpräsidenten und des Verteidigungsministers, die auf die Bedeutung des Tages Bezug nahmen. Nach einem neuerlichen Fahnsalut marschierten die Einheiten in ihre Unterkünfte ab. Damit war das Zeichen gegeben für die Besichtigung der Ausstellungsobjekte, die gruppenweise im Hofe der Kaserne untergebracht waren. Die gezeigten Waffen und Geräte wechseln in den einzelnen Jahren je nach dem beabsichtigten Schwerpunkt der Schau.



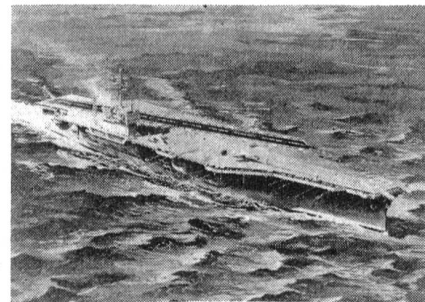
Neben den Einrichtungen des Fernmeldewesens einschließlich deren Spezialfahrzeugen und der Geräteschau der Alpini, war die Waffenschau von Interesse, die einen Großteil der schweren Ausrüstung des italienischen Heeres zeigte. An Panzerfahrzeugen waren der Kampfpanzer M-47, der Schützenpanzer M-113 und der Schützenpanzer AMX-VTP zu sehen. Von der Artillerie waren die neu eingeführte schwere Feldkanone 175 mm auf Selbstfahrlafette M-107 und die 10,5 cm Gebirgshaubitze 105/14 italienischer Herkunft ausgestellt. Der 12 cm-Granatwerfer, das 12,7 mm-Fla-MG M-2, ferner Pioniergeräte darunter eine Schlauchbootbrücke Krupp-MAN, sowie eine Reihe von Heereskraftfahrzeugen rundeten das Bild ab.



Diesem Gedenktage gaben besonders die Veteranen beider Kriege das Gepräge. Neben ihren Kriegsauszeichnungen trugen die Männer zur Zivilkleidung die Kopfbedeckung ihrer ehemaligen Truppenverbände, z. B. den Alpinihut usw. Unter den militärischen Gedenktagen, deren Italien eine ganze Anzahl hat, wird am 4. November immer wieder sichtbar, daß die italienische Armee populär und die Verbundenheit zwischen Bevölkerung und Militär bemerkenswert groß ist.

Flugzeugträger – wichtiger denn je . . .
«John F. Kennedy» modernster schwimmender Stützpunkt

Vor noch nicht langer Zeit waren die führenden Strategen der Meinung, die Zeit und der Wert der Flugzeugträger sei endgültig vorbei, da durch die atomare Bewaffnung und durch die schnellen Flugzeuge diese großen «Zielscheiben» zu leicht verwundbar seien. Es hat sich aber erwiesen, daß die Existenz der Flugzeugträger nach wie vor berechtigt ist und an Bedeutung noch gewonnen hat, da diese Schiffe heute vor allem als «Stützpunkte» dienen. Auch dort, wo Territorien aus politischen Gründen aufgegeben werden (z. B. Aden), sollen in deren Nähe Flugzeugträger eingesetzt werden.



Amerika hat kürzlich seinen modernsten Flugzeugträger von Stapel gelassen, der auf den Namen des ermordeten Präsidenten John F. Kennedy getauft wurde. Das 61 000-Tonnen-Schiff, das man in vierjähriger Bauzeit fertigstellte, ist 300 Meter lang und hat 23 Stockwerke. Es ist mit den letzten Schikanen der Marintechnik ausgestattet und kostete mehr als 188 Mio. Dollar.

Militärische Grundbegriffe

Der Refraktär

Als eine Begleiterscheinung des Krieges in Vietnam ist heute wieder die Rede von den Refraktären. So wurde unlängst gemeldet, daß einige amerikanische Refraktäre in der Schweiz Zuflucht gefunden haben, wo sie sich ihrer Dienstpflicht in der US-Armee in Vietnam entziehen wollen. Diese Leute, die aus Furcht oder aus persönlicher Abneigung gegen den Kriegseinsatz in Vietnam, oder aus Protest gegen die amerikanische Vietnampolitik in unserem Land politisches Asyl suchen, werden von uns nach den gültigen fremdenpolizeilichen Vorschriften behandelt, wobei die besonderen Verhältnisse jedes einzelnen Falles genau abgeklärt werden. Jedenfalls werden diese Leute nicht wegen der Verweigerung der Militärdienstleistung als solcher an den Heimatstaat ausgeliefert – übrigens sind in den bisherigen Fällen von Amerika noch nie Auslieferungsbegehren an die Schweiz gerichtet worden.

Entsprechend dem Sinn des lateinischen Wortes verstand man unter einem Refraktär früher einen Ungehorsamen gegenüber der militärischen Aushebung; heute ist der Begriff etwas eingeschränkt worden auf Wehrpflichtige, die sich ihrer Wehrpflicht entziehen. Mit andern Worten: Refraktäre sind Militärdienstverweigerer, die einem Stellungsbefehl nicht Folge leisten, gleichgültig, ob sie früher einmal Militärdienst geleistet haben oder nicht. Sie stehen im Gegensatz zu den

Deserteuren, die als Fahnenflüchtige ihre Truppe verlassen haben. Die Refraktäre sind somit für die in Frage stehende Dienstleistung gar nie bei ihrer Truppe gewesen und haben den Dienst von Anfang an verweigert, während die Deserteure anfänglich bei der Truppe waren, und später von dieser weggelaufen sind. Aus diesem Grund sind die Refraktäre in der Regel immer Zivilpersonen.

Kein Staat ist verpflichtet, Refraktäre und Deserteure aufzunehmen und ihnen Asyl zu gewähren. Die Außenpolitik liegt im freien Ermessen des Aufnahmestaates, über die er kraft seiner Souveränität frei verfügt. Unser Land hat, vor allem seit dem Jahr 1961, in welchem angesichts der relativ großen Zahl von Refraktären und Deserteuren, die in die Schweiz übertraten, eine grundsätzliche Regelung getroffen werden mußte, aus vornehmlich humanitären Gründen meist eine weitherzige Asylpraxis befolgt und den in die Schweiz geflüchteten Refraktären und Deserteuren Asyl gewährt, sofern sie sich nicht aus andern Gründen – kriminellen Verfehlungen, politischer Agitation usw. – mißliebig gemacht haben. Obschon sie nicht Militärpersonen sind, wohl aber aus militärischen Gründen unser Land betreten haben, werden die während des Krieges übertretenden Refraktäre meist wie Militärpersonen behandelt, das heißt sie werden in der Schweiz interniert. Fremde Staatsangehörige, die schon früher in der Schweiz lebten, und die dadurch zu Refraktären geworden sind, daß sie dem Ruf ihres Heimatstaates zur Militärdienstleistung nicht Folge geleistet haben, sondern in der Schweiz geblieben sind, gelten in der Regel als Zivilflüchtlinge, und werden als solche behandelt.

Die Zahl der amerikanischen Vietnam-Refraktäre in der Schweiz ist nur gering. Getreu unserer humanitären Traditionen werden diese Leute bei uns wie die andern Asylsuchenden behandelt; insbesondere werden sie nicht an ein Land ausgeliefert, in welchem sie wegen ihrer Dienstverweigerung strafrechtlich verfolgt würden.

Schweizerische Armee

Kriegsvorbereitungen im zivilen Aufgabenbereich

von Dr. P. Siegenthaler, Bern

Chef der Zentralstelle für zivile Kriegsvorbereitung, Eidg. Justiz- und Polizeidepartement

Die Bemühungen um die Erhaltung der staatlichen Existenz im Kriegsfall sind Maßnahmen der militärischen oder der zivilen Landesverteidigung. Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit einer die gesamte Staatstätigkeit umfassenden Vorbereitung eines Staates für den Kriegsfall kann der Begriff der Landesverteidigung nicht mehr auf den militärischen Bereich allein beschränkt bleiben; denn alles staatliche Handeln, das die Erhaltung der Existenz des Staates im Kriegsfall zum Ziele hat, ist Landesverteidigung.

Die zivile Landesverteidigung umfaßt einerseits die wirtschaftliche Kriegsvorsorge, den Zivilschutz, die Organisation der Kriegspresse; diese Bereiche der zivilen Landesverteidigung gehören, wie die militärische Landesverteidigung, zu der Kategorie der staatlichen Tätigkeit, die sachlich für den Kriegsfall selbst bestimmt ist. Unter den Begriff der zivilen Landesverteidigung fallen andererseits alle Maßnahmen zur Vorbereitung der gesamten ordentlichen Staatstätigkeit auf den Kriegsfall; diese Vorbereitungen werden hier als Kriegsvorbereitungen im zivilen Aufgabenbereich bezeichnet und haben sowohl materielle, wie organisatorische Anordnungen zum Gegenstand.

I.

Der Umfang der Kriegsvorbereitungen im zivilen Aufgabenbereich

Von den Kriegsvorbereitungen im zivilen Aufgabenbereich werden alle Funktionen der staatlichen Tätigkeit, somit alle Behörden erfaßt.

In diese Vorbereitungsmaßnahmen sind einbezogen:

- die Rechtsetzung
- die Regierungsfunktion und die Vollziehung
- die Rechtsprechung

Die Vorbereitungen im zivilen Aufgabenbereich auf den Kriegsfall können im Bundesstaat nicht auf die Maßnahmen des Bundes beschränkt sein. Entsprechend der dreistufigen Organisation des staatlichen Zusammenschlusses in der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird nicht nur die Organisation des Bundes sondern auch diejenige der **Kantone** und der **Gemeinden** von den Vorbereitungen auf den Kriegsfall erfaßt. Im Rahmen des Bundesstaates bilden die Kantone politisch strukturierte Gebietskörperschaften, die nach der verfassungsrechtlichen Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Bund und den Kantonen über Kompetenzen für wichtige Bereiche des Zusammenlebens in der organisierten Gemeinschaft verfügen; es sind dies die sogenannten **kantonalen Hoheiten**, die im Kriegsfall einer besonderen Beanspruchung unterliegen. So werden an die kantonale Hoheit des Gesundheits- und Sanitätswesens, an die Fürsorgehoheit, an die Wasserhoheit, aber auch an die Hoheit der Kirche und Schule im Kriegsfall besondere, ungeahnte Anforderungen gestellt werden. In der kantonalen Staatsordnung sind aber auch den Gemeinden Aufgaben übertragen oder in der Form der Gemeindeautonomie dem kommunalen Verantwortungsbereich überlassen, die im Kriegsfall ebenso ungeahnten Anforderungen gegenüberstehen werden. Nicht nur die zivilschutzpflichtigen Gemeinden unterliegen den Vorbereitungen auf den Kriegsfall, sondern **alle Gemeinden** wie auch die verschiedenen Arten ihrer Zusammenschlüsse; insbesondere die sogenannten Gemeindeverbände, wie z. B. für die Wasserversorgung und Abwasserreinigung, für die Errichtung und den Betrieb von Spitälern, Fürsorgeanstalten usw.

II.

Der Beitrag des Territorialdienstes

Nach der bundesrätlichen Verordnung über den Territorialdienst vom 7. Februar 1964 obliegen dem Territorialdienst die Unterstützung der Armee und die militärische Hilfeleistung an die Zivilbehörden und an die Zivilbevölkerung. Die Vorbereitungen auf den Kriegsfall im zivilen Aufgabenbereich sind somit nicht Sache des militärisch organisierten Territorialdienstes; der Territorialdienst kann und darf nicht die nach den Verfassungen des Bundes und der Kantone den zivilen Behörden übertragenen Aufgaben übernehmen. Er hat nur Hilfe zu leisten und hat deshalb in den Vorbereitungen auf den Kriegsfall im zivilen Aufgabenbereich nur eine **subsidiäre Aufgabe**; er kann mit seinen geringen Mitteln nur eine Unterstützung von beschränktem Umfang gewähren, und zwar vor allem in den Belangen der Ortspolizei, des Zivilschutzes, der Obdachlosenfürsorge, der Warnung. Die Kompetenzen, aber auch die Verantwortung, für die Kriegsvorbereitungen im zivilen Aufgabenbereich liegen bei den zivilen Behörden.

Wenn auch die Verantwortung für die Kriegsvorbereitungen im zivilen Aufgabenbereich Sache der zivilen Behörden bleibt, ist der Territorialdienst infolge der Verteilung der Territorialstäbe über das ganze Land in der Lage, zur **Koordination** in der Durchführung der zivilen staatlichen Tätigkeit durch die Kantone und Gemeinden im Kriegsfall unter Wahrung der Zuständigkeit und Verantwortung der zivilen Behörden beizutragen. Die Territorialstäbe haben damit aber im Kriegsfall nicht eine Leitungsfunktion gegenüber den Kantonen und Gemeinden für ihren zivilen Aufgabenbereich zu übernehmen. Angesichts der politischen Zuständigkeit und Verantwortung der Kantons- und Gemeindebehörden müßte es als problematisch erscheinen, sie im Kriegsfall für den zivilen Aufgabenbereich einer neuen Leitungsorganisation zu unterstellen. Für Aufgaben von gemeinsamen Interesse steht den Kantonen und Gemeinden auch im Kriegsfall – je nach Situation – die Koordinierung ihrer Maßnahmen (wie im Frieden durch Abschluß von Konkordaten und Verträgen und Bildung von Gemeindeverbänden) zur Verfügung. In der **Kriegswirtschaft** allerdings kann es sich als zweckmäßig erweisen, zwischen der Bundesinstanz und den kantonalen Instanzen und zwischen diesen und den kommunalen Instanzen ein Leitungsorgan einzusetzen, da der Kriegswirtschaft die gleichmäßige Verteilung der Güter obliegt.

III.

Gegenstand der Vorbereitungen im zivilen Aufgabenbereich

Die Kriegsvorbereitungen im zivilen Aufgabenbereich umfassen zwei grundsätzlich unterschiedliche Arten von Maßnahmen:

- a) Sicherstellung der Tätigkeit der staatlichen Organe
- b) Materielle Anordnungen in den einzelnen Sachbereichen.

Wir machen unsere geschätzten Leser schon jetzt darauf aufmerksam, daß die Ausgabe Nr. 5 vom November 1967 mit ca. 60 Seiten zu Fr. 1.80 als Sondernummer «Kampfmoral» erscheinen wird. Vorbestellungen sind an die Buchdruckerei Aschmann & Scheller AG., Postfach, 8025 Zürich, Telefon (051) 32 71 64 zu richten.